ERFINDERKINDER

KINDERSCHUTZKONZEPT

Überarbeitete Fassung · Oktober 2026

Organisation	Erfinderkinder gGmbH
Geschäftsführung	Mag. Florian Schieferer
Kinderschutzbeauftragte	Mag. Florian Schieferer und Julia Steinlechner
Audit	30. November 2026 · QS-KSK, Mag.a Gabriele Rothuber

Erfinderkinder gGmbH | Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Lindenstraße 1 | 6112 Wattens | Steuernr.: FN 606536 s
UID-Nr.: ATU79625835 | Unicredit Bank Austria | IBAN: AT47 12000 10039 441224 | BIC: BKAUATWW
E-Mail: service@erfinderkinder.at | Telefon: +43 (0)676 9305 446

Inhaltsverzeichnis

Dokumentenkontrolle 3
1 Vorwort / Zweck, Haltung und Geltungsbereich 3
2 Rechtliche und fachliche Grundlagen 3
3 Gewaltformen und Grenzverletzungen 4
4 Rollen, Zuständigkeiten und Entscheidungsgrenzen 4
5 Prävention und Personalmanagement 5
6 Konkreter Code of Conduct im Alltag 6
7 Aufsicht, Übergaben und besondere Settings 6
8 Risikoanalyse und Risikomanagement 7
9 Kinderbeteiligung und Beschwerdesystem 7
10 Elternkommunikation und Elternfragebogen 8
11 Zwei Meldewege und Intervention 8
12 Interventionen zwischen Kindern 9
13 Notfall- und Worst-Case-Management 9
14 Schutz- und Hilfestellen 10
15 Medien, Datenschutz und Vertraulichkeit 10
16 Zustimmung und jährliche Überprüfung 11
Quellen und fachliche Orientierung 12

Dokumentenkontrolle

Stand: Fassung Oktober 2026

Verantwortung: Erfinderkinder gGmbH; Geschäftsführung: Mag. Florian Schieferer

Kinderschutzbeauftragte: Mag. Florian Schieferer und Julia Steinlechner

Geltungsbereich: Alle Angebote und Veranstaltungen der Erfinderkinder gGmbH mit Kindern, insbesondere Kurse, Ferienprogramme und Events.

Review: Mindestens jährlich sowie anlassbezogen nach Vorfällen, Beschwerden, Änderungen der Angebote oder der räumlichen/organisatorischen Bedingungen.

1. Vorwort / Zweck, Haltung und Geltungsbereich

1.1 Unser Auftrag. Die Erfinderkinder gGmbH bietet Kindern kreative Bildungs- und Freizeitangebote, in denen sie Talente entdecken, ausprobieren und entwickeln können. Dazu gehören Kurse und Ferienprogramme sowie Events für künstlerisch-kreative Angebote, Handwerk, Wissenschaft und Technik, Tanz, Bewegung, Schauspiel, Zirkus und Gesundheit. Der Schutz und das Wohl der Kinder haben Vorrang vor organisatorischen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Interessen.

1.2 Ziel des Kinderschutzkonzepts. Das Konzept beschreibt verbindliche Präventionsmaßnahmen, Zuständigkeiten, Beschwerde- und Meldewege sowie das Vorgehen bei Verdachtsfällen. Es soll Risiken früh erkennen, Kindern sichere Beteiligung ermöglichen und Mitarbeitenden klare Orientierung geben. Es gilt für Geschäftsführung, angestellte Mitarbeitende, Kursleitungen, Ferienbetreuer:innen, freie Dienstnehmer:innen, Praktikant:innen, Animateur:innen und externe Personen, soweit sie im Rahmen unserer Angebote mit Kindern in Kontakt kommen.

1.3 Grundhaltung. Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten, Grenzen, Bedürfnissen und Meinungen. Wir begegnen Kindern respektvoll, diskriminierungsfrei, aufmerksam und altersgerecht. Kinder dürfen Nein sagen, Hilfe holen, Beschwerden äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.

1.4 Begriffe. Kind meint in diesem Konzept alle Personen unter 18 Jahren; die konkreten Angebote richten sich überwiegend an Kinder im Volksschul- und Unterstufenalter. Mitarbeitende umfasst alle Personen, die im Auftrag oder im Rahmen einer Kooperation für die Erfinderkinder gGmbH tätig sind.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Kinderrechte. Maßgeblich sind insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention und das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011. Wesentliche Leitlinien sind der Vorrang des Kindeswohls, Schutz vor Gewalt, Recht auf Entwicklung, Nichtdiskriminierung sowie das Recht des Kindes, gehört und altersgerecht beteiligt zu werden.

2.2 Schutz vor Gewalt und Aufsicht. Zu beachten sind die jeweils geltenden Bestimmungen des ABGB, des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechts einschließlich DSGVO und DSG sowie einschlägige arbeits- und zivilrechtliche Pflichten. Die konkrete Aufsicht richtet sich nach Alter,

Entwicklungsstand, Gruppengröße, Tätigkeit, räumlicher Situation und vorhersehbaren Gefahren. Dieses Konzept begründet interne Mindeststandards; gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

2.3 Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung. § 37 B-KJHG 2013 regelt eine Mitteilungspflicht bei begründetem Verdacht einer erheblichen Kindeswohlgefährdung für die dort genannten Einrichtungen und Berufsgruppen, darunter Personen, die freiberuflich Betreuung oder Unterricht von Kindern übernehmen. Ob die Pflicht im Einzelfall greift, hängt von Rolle, Tätigkeit und Sachverhalt ab. Mitarbeitende dürfen eine gesetzlich bestehende Pflicht nicht dadurch umgehen, dass sie nur intern melden. Im Zweifel wird unverzüglich fachliche Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe eingeholt; bei akuter Gefahr werden sofort Polizei bzw. Rettung verständigt.

2.4 Verbindlichkeit. Die rechtlichen Grundlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei Widersprüchen zwischen diesem Konzept und zwingendem Recht gilt das Gesetz. Das Konzept ist kein Ersatz für eine behördliche Gefährdungsabklärung oder strafrechtliche Ermittlungen.

3. Gewaltformen und Grenzverletzungen

Körperliche Gewalt. Schlagen, Stoßen, Schütteln, Festhalten als Strafe, schmerzhafte oder unnötige Berührungen sowie jede körperliche Bestrafung.

Psychische/emotionale Gewalt. Beschämen, Drohen, Einschüchtern, Abwerten, Bloßstellen, Anschreien, gezielte Ausgrenzung, Erpressen oder das Erzwingen von Geheimnissen.

Sexualisierte Gewalt. Sexuelle Belästigung, sexualisierte Sprache oder Gesten, unerwünschte Berührungen, das Zeigen oder Anfertigen sexualisierter Bilder, Ausnutzung von Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen sowie jede sexuelle Handlung mit einem Kind.

Vernachlässigung. Unzureichende Aufsicht, das Ignorieren grundlegender Bedürfnisse, das Unterlassen notwendiger Hilfe oder das Nichtreagieren auf erkennbare Gefahren.

Diskriminierung und Mobbing. Benachteiligung, Beschimpfung oder Ausschluss aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung, Aussehen, sozialer Lage oder anderer persönlicher Merkmale; wiederholte Schikanen innerhalb der Kindergruppe.

Digitale Gewalt und Datenschutzverletzungen. Unerlaubte Foto- oder Videoaufnahmen, Weitergabe von Bildern oder persönlichen Informationen, private digitale Kontaktaufnahme zu Kindern, Cybermobbing oder unangemessene Inhalte.

Grenzverletzung, Übergriff, strafrechtlich relevanter Verdacht. Eine Grenzverletzung kann unbeabsichtigt oder aus Unachtsamkeit geschehen und muss unmittelbar beendet, angesprochen und reflektiert werden. Ein Übergriff ist schwerwiegender, wiederholt oder bewusst grenzverletzend. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, erhebliche Gefährdung oder strafbares Verhalten wird nicht intern „ermittelt“; Schutz, Dokumentation und externe Meldung stehen im Vordergrund.

4. Rollen, Zuständigkeiten und Entscheidungsgrenzen

4.1 Geschäftsführung. Mag. Florian Schieferer trägt die organisatorische Gesamtverantwortung: Ressourcen und Verfahren bereitstellen, KSK freigeben und überprüfen, Personalvoraussetzungen sicherstellen, Maßnahmen nach Vorfällen entscheiden, externe Stellen einbeziehen und die Umsetzung

dokumentieren. Besteht ein Interessenkonflikt, wird die zweite Kinderschutzbeauftragte und eine externe Fachstelle direkt einbezogen.

4.2 Kinderschutzbeauftragte. Bestellt sind Mag. Florian Schieferer und Julia Steinlechner. Sie sind Ansprechpersonen für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, nehmen Meldungen entgegen, sorgen für sichere Erstmaßnahmen, dokumentieren den Prozess, beraten über nächste Schritte und stellen Kontakte zu Fachstellen her. Sie achten darauf, dass gesetzliche Mitteilungspflichten erfüllt werden und dass die betroffene Person nicht allein gelassen wird.

4.3 Grenzen der Rolle. Kinderschutzbeauftragte führen keine kriminalistischen oder therapeutischen Ermittlungen durch, stellen keine Diagnosen und entscheiden nicht eigenständig über Schuld. Sie befragen Kinder nicht suggestiv, konfrontieren beschuldigte Personen nicht unkoordiniert und versprechen keine absolute Geheimhaltung. Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie zum Schutz und zur Bearbeitung benötigen.

4.4 Kursleitung bzw. verantwortliche Leitung vor Ort. Die Leitung vor Ort gewährleistet laufende Aufsicht, setzt die Regeln um, beendet gefährliche Situationen, meldet Vorfälle sofort an eine:n Kinderschutzbeauftragte:n und dokumentiert eigene Beobachtungen sachlich. Sie kann bei akuter Gefahr unmittelbar Rettung oder Polizei verständigen; eine interne Freigabe ist dafür nicht erforderlich.

4.5 Alle Mitarbeitenden. Jede Person ist verantwortlich, das KSK einzuhalten, Risiken zu melden, Kinder ernst zu nehmen und bei Vorfällen Schutzmaßnahmen zu setzen. Die Meldung darf nicht aus Sorge vor Konflikten, Reputationsschäden oder vermeintlich fehlenden Beweisen unterlassen werden.

4.6 Aufgabenmatrix. Beobachtung/Information: jedes Teammitglied; Erstschutz: anwesende Betreuungsperson und Kursleitung; interne Koordination: Kinderschutzbeauftragte; Entscheidung über Personalmaßnahmen: Geschäftsführung unter Wahrung von Unbefangenheit und arbeitsrechtlichen Vorgaben; externe Gefährdungsmeldung: gesetzlich verpflichtete Person bzw. zuständige Stelle, unterstützt durch KSB; medizinischer Notfall: Rettung/ärztliche Versorgung; strafrechtlicher Verdacht oder akute Gefahr: Polizei/Staatsanwaltschaft nach Sachlage.

5. Prävention und Personalmanagement

5.1 Auswahl und Eignung. Vor dem ersten Einsatz werden Identität und Funktion geklärt, Aufgaben und Verantwortlichkeiten erläutert, das Kinderschutzkonzept und der Code of Conduct ausgehändigt und die Selbstverpflichtung unterschrieben. Die erforderliche Strafregisterbescheinigung wird vor Tätigkeitsbeginn eingesehen, soweit rechtlich zulässig und für die Tätigkeit erforderlich. Einsichtnahme, Datum und verantwortliche Person werden dokumentiert; unnötige Kopien werden nicht angefertigt oder länger als nötig gespeichert. Bei begründeten Zweifeln wird kein unbeaufsichtigter Einsatz mit Kindern ermöglicht.

5.2 Onboarding vor Kursstart. Neue Mitarbeitende erhalten vor ihrem ersten Einsatz: (1) KSK, (2) Erklärung der Meldewege und Notfallkontakte, (3) Regeln zu Nähe/Distanz, Einzelsettings, Aufsicht, Medien und Kommunikation, (4) kindgerechte Beschwerdewege, (5) Einweisung in Räumlichkeiten, Erste-Hilfe- und Abholabläufe, (6) Unterzeichnung der Selbstverpflichtung, (7) Einführung/Schulung. Bei fehlender Schulung ist vor dem Einsatz eine persönliche Einweisung durch die Leitung erforderlich.

5.3 Schulung und Nachweis. Das Team wird regelmäßig und jedenfalls vor bzw bei Kursstart und Ferienwochen bzw. bei wesentlichen Änderungen geschult. Inhalte: Gewaltformen und Warnsignale, Nähe und Distanz, Umgang mit Offenbarungen, zwei Meldewege, Dokumentation, Kinderbeteiligung, Datenschutz/Medien, Aufsicht, Interventionen unter Kindern und Notfallabläufe.

5.4 Umgang mit Mitarbeitenden bei Verdacht. Bei einem plausiblen Verdacht werden unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen getroffen, z. B. vorläufige Änderung des Einsatzes oder Ausschluss von direktem Kinderkontakt, ohne eine Schuld vorwegzunehmen. Die betroffene Person erhält ein faires Verfahren; Schutzinteressen und Vertraulichkeit haben Vorrang. Arbeitsrechtliche Schritte, Abmahnung, Beendigung einer Zusammenarbeit und gegebenenfalls Strafanzeige werden nach Sachlage und unter fachlicher/rechtlicher Beratung geprüft.

6. Konkreter Code of Conduct im Alltag

Respekt und Sprache. Ich spreche mit Kindern freundlich, klar und altersgerecht. Ich beschäme, beleidige, bedrohe oder diskriminiere kein Kind. Ich mache keine sexualisierten, abwertenden oder zweideutigen Witze. Ich höre zu und nehme auch leise, nonverbale oder wiederholte Signale ernst.

Körperkontakt. Ich berühre Kinder nur, wenn es pädagogisch notwendig, sicher und angemessen ist. Ich kündige notwendige Berührungen nach Möglichkeit vorher an und erkläre den Grund. Ich beachte Zustimmung und erkennbare Ablehnung; ein Nein oder Stopp wird respektiert. Ausnahmen gelten nur bei unmittelbarer Gefahrenabwehr oder notwendiger Erster Hilfe. Trösten erfolgt kindorientiert und ohne Druck; das Kind entscheidet, ob es Nähe möchte.

Einzelsettings und Sichtbarkeit. Ich vermeide abgeschlossene Einzelsettings. Wenn eine kurze Einzelansprache oder individuelle Hilfestellung notwendig ist, findet sie möglichst in Sicht- und Hörweite anderer Erwachsener oder in einem einsehbaren Bereich statt. Anlass, Dauer und Ort sind transparent; die Kursleitung wird informiert. Ich fahre nie allein mit einem Kind im Privat-Pkw, außer in einer echten Notlage und nach den geltenden Notfallregeln.

Sport, Tanz, Zirkus und körperliche Hilfestellung. Bei Bewegungs-, Tanz-, Turn- und Zirkusangeboten erkläre ich Berührungen und Hilfestellungen vorab, nutze nach Möglichkeit verbale Anleitungen oder Demonstrationen und achte auf passende Kleidung, sichere Matten/Materialien und Einsehbarkeit. Hilfestellungen erfolgen nur soweit erforderlich und fachlich sicher. Umkleiden, Toiletten- und Duschbereiche werden besonders geschützt; Privatsphäre wird gewahrt.

Geheimnisse und private Beziehungen. Ich verspreche Kindern keine Geheimhaltung über Dinge, die ihre Sicherheit betreffen. Ich bevorzuge keine Kinder und baue keine exklusiven Abhängigkeiten auf. Ich tausche keine privaten Telefonnummern, Social-Media-Kontakte oder Messenger-Nachrichten mit Kindern aus und nutze keine privaten Geräte zur Kommunikation mit ihnen. Kommunikation mit Eltern läuft über die von Erfinderkinder vorgesehenen Kanäle.

Aufsicht und Räume. Ich weiß jederzeit, welche Kinder meiner Aufsicht zugeordnet sind. Ich verlasse eine Gruppe nicht, ohne die Aufsicht ausdrücklich an eine geeignete Person zu übergeben. Wenn ich den Raum verlassen muss, organisiere ich zuerst die Übergabe. Ich kontrolliere Räume, Materialien und Ausgänge, beachte Allergien und Unterstützungsbedarf und halte vereinbarte Betreuungs- und Abholregeln ein.

Fotos und digitale Medien. Ich fotografiere oder filme Kinder nur im Rahmen der freigegebenen Verfahren, mit gültiger Einwilligung der Erziehungsberechtigten und unter Einbeziehung der Zustimmung des Kindes. Ich verwende ausschließlich freigegebene Geräte und Speicherorte. Ich veröffentliche keine vollständigen Namen, sensiblen Informationen oder entwürdigenden Bilder. Private Geräte und private Clouds sind nicht erlaubt.

Konflikte und Konsequenzen. Ich reagiere auf Regelverletzungen ruhig, verhältnismäßig und gewaltfrei. Ich nutze keine körperlichen Strafen, Drohungen, Beschämung oder Kollektivstrafen. Ich dokumentiere wiederholte oder erhebliche Vorfälle und informiere die Leitung/KSB. Bei Verstößen gegen den Kodex sind je nach Schwere pädagogisches Gespräch, Nachschulung, schriftliche Verwarnung/Abmahnung, Entzug des Einsatzes oder Beendigung der Zusammenarbeit sowie gegebenenfalls Meldungen an Behörden möglich.

7. Aufsicht, Übergaben und besondere Settings

7.1 Anwesenheit und Übergabe. Zu Beginn wird eine aktuelle Teilnehmendenliste geführt. Anwesenheit werden dokumentiert. Kinder werden nur an die von den Erziehungsberechtigten berechtigten Personen übergeben; bei Unklarheiten wird vor der Übergabe telefonisch über den offiziellen Elternkontakt rückgefragt. Eine abweichende Abholberechtigung oder eine Sonderregelung zur Abholung ist den entsprechenden für die Programme verantowrtlichen Personen mitzuteilen.

7.2 Raum verlassen. Eine Betreuungsperson verlässt die Gruppe nicht ohne ausdrückliche Übergabe an eine geeignete Betreuungsperson. Ist keine Übergabe möglich, bleibt die Gruppe an einem sicheren Ort und die Leitung wird beigezogen. Kinder werden nicht als Ersatzaufsicht eingesetzt.

7.3 Verhältnis Betreuung/Kinder. Die erforderliche Anzahl an Betreuungspersonen wird risikobasiert festgelegt. Zu berücksichtigen sind Alter, Gruppengröße, Unterstützungsbedarf, Bewegungs- oder Werkstattaktivitäten, Ausflüge, räumliche Übersicht und Dauer. Für risikoreiche Tätigkeiten werden zusätzliche Aufsicht und klare Verantwortlichkeiten vorgesehen. Eine pauschale Betreuungsquote ersetzt diese Einschätzung nicht.

7.4 Ferienprogramme. Vor jedem Programm findet ein Briefing mit Team, Aufgabenverteilung, Notfallkontakten, Gruppenzusammensetzung, Allergien/Unterstützungsbedarf, Raumregeln und Meldewegen statt. Risiken werden für den konkreten Standort und die konkrete Aktivität geprüft. Bei externen Kooperationspartnern werden Zuständigkeiten, Aufsicht, Medienregeln und Meldepflichten vorab schriftlich geklärt.

8. Risikoanalyse und Risikomanagement

8.1 Verfahren. Die Risikoanalyse wird mindestens jährlich und bei neuen Angeboten, Räumen, Partnern anlassbezogen aktualisiert. Einbezogen werden Geschäftsführung, KSB, hauptamtliche Mitarbeitende und Kursleitungen, soweit als möglich; soweit möglich werden auch Kinder altersgerecht beteiligt.

8.2 Kernrisiken und Maßnahmen. Nähe/Distanz: transparente Hilfestellung, keine Geheimnisse, Berührungen ankündigen. Räume: Sichtbarkeit, sichere Nebenräume, regelmäßige Raumchecks. Kommunikation: keine privaten Kontakte, offizielle Kanäle. Sprache: respektvolle Sprache, keine sexualisierten Witze. Gruppendynamik: Regeln, Stopp-Signal, Eingreifen bei Mobbing. Medien:

Einwilligungen, Freigabeprozess, sichere Speicherung. Organisation: eindeutige Zuständigkeiten, dokumentierte Schulungen und Meldewege. Aufsicht: Übergaben, Anwesenheitskontrolle.

8.3 Beteiligung und Rückmeldung. Die Team-Risikoanalyse wird besprochen. Kinder werden in einfacher Sprache gefragt, wo sie sich wohl oder unwohl fühlen, und an wen sie sich wenden bzw wie sie Beschwerden äußern können.

9. Kinderbeteiligung und Beschwerdesystem

9.1 Kinder werden informiert. Zu Kursbeginn erklärt die Kursleitung und einer der KSBen die EK Kinderinformation: Du bist wichtig; deine Stimme zählt; Stopp heißt Stopp; niemand wird ausgeschlossen; Fotos macht nur das Erfinderkinder-Team; bei Problemen kannst du mit der Kursleitung, Florian Schieferer oder Julia Steinlechner sprechen. Die Information wird sichtbar aufgehängt und mit den Kindern besprochen.

9.2 Niederschwellige Beschwerdewege. Kinder können jederzeit mündlich oder schriftlich Beschwerden äußern, sich an jede Betreuungsperson, die Kursleitung oder eine:n der beiden KSB wenden. Sie dürfen sich auch an eine erwachsene Vertrauensperson außerhalb der Organisation wenden. Ein Beschwerdebereich auf der Website und eine schriftliche Möglichkeit (z. B. verschlossener Briefkasten oder direkte Abgabe an das EK-Team) sind eingerichtet.

9.3 Umgang mit Beschwerden. Wir hören zu, bedanken uns für die Mitteilung und nehmen das Anliegen ernst. Wir fragen offen und nicht suggestiv, was das Kind mitteilen möchte, und drängen nicht auf Details. Wir erklären altersgerecht, welche nächsten Schritte notwendig sind und dass wir Informationen weitergeben müssen, wenn Schutz erforderlich ist. Beschwerden werden zeitnah dokumentiert, nach Dringlichkeit eingeschätzt und bearbeitet. Das Kind erhält, soweit möglich und sicher, eine Rückmeldung.

9.4 Schutz vor Nachteilen. Niemand darf wegen einer Beschwerde, einer Meldung oder der Unterstützung eines betroffenen Kindes benachteiligt oder eingeschüchtert werden. Auch anonyme Hinweise werden geprüft, soweit dies möglich ist. Kinder dürfen jederzeit Nein sagen und eine andere Ansprechperson wählen.

10. Elternkommunikation und Elternfragebogen

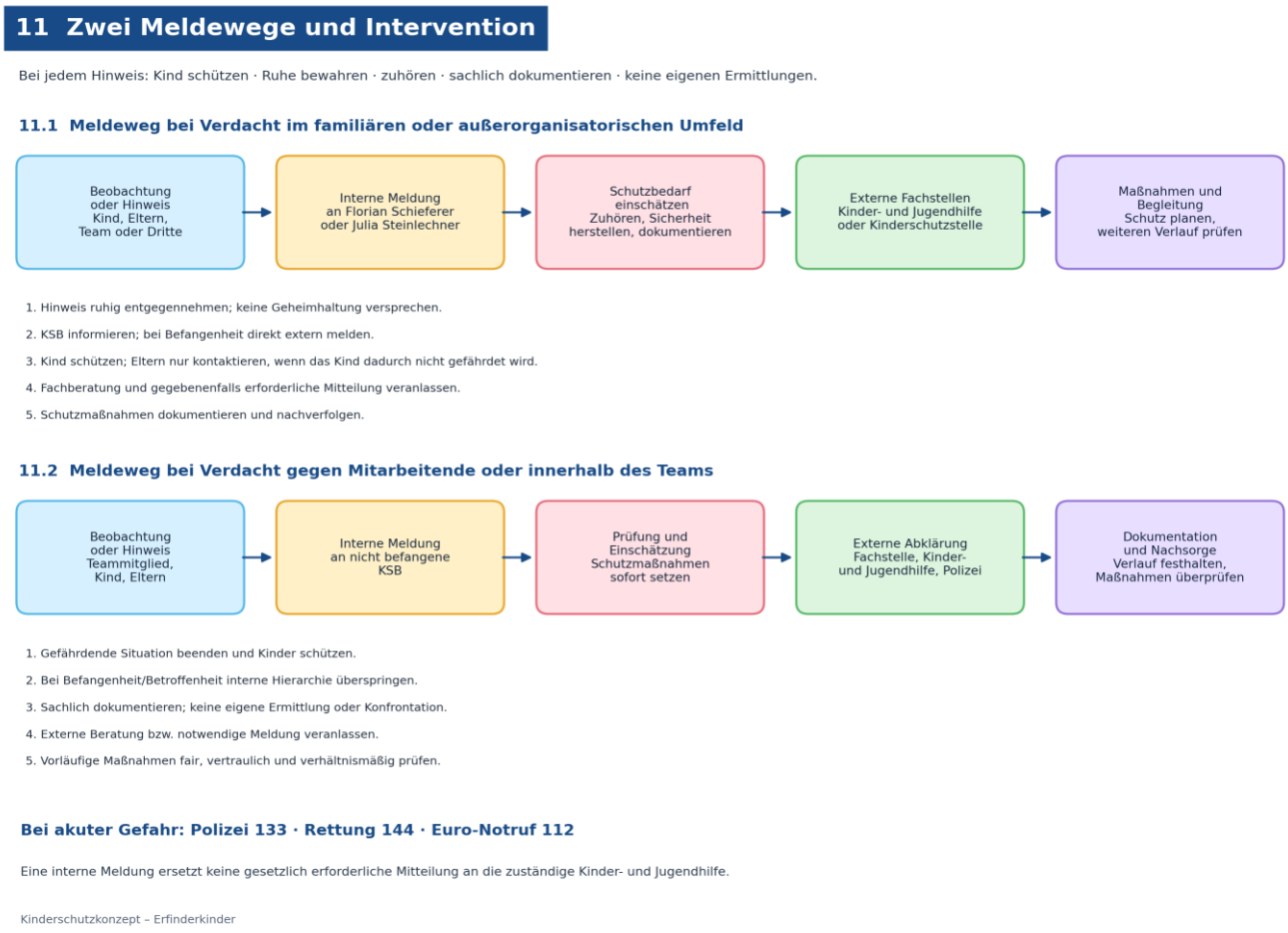
10.1 Information. Eltern erhalten Informationen über das Kinderschutzkonzept, die Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Bei Fragen oder Hinweisen können sie sich an die KSB wenden. Elternkontakte erfolgen über offizielle Erfinderkinder-Kanäle; Kursleitungen erhalten keine privaten Telefonnummern anderer Eltern, sofern dies nicht für einen konkreten und rechtmäßig erforderlichen Betreuungszweck ausdrücklich freigegeben wurde.

10.2 Elternfragebogen. Der vorhandene Elternfragebogen erfasst kindbezogene Informationen zu Wohlbefinden, Unterstützungsbedarf, Stresssituationen, Abholung, Kinderschutzbedenken, Medien-Einwilligung und Notfallkontakt. Die Teilnahme an Fragen, die nicht für die sichere Durchführung erforderlich sind, soll freiwillig sein; Zweck, Zugriff, Aufbewahrung und Kontakt für Rückfragen müssen transparent erklärt werden. Angaben zu Gesundheit und Unterstützungsbedarf sind besonders schutzbedürftig und werden nur zweckgebunden, mit beschränktem Zugriff und nicht länger als erforderlich verarbeitet.

10.3 Auswertung. Die Auswertung soll Themen und Verbesserungsbedarfe zusammenfassen, nicht Eltern oder Kinder bewerten. Für das Audit werden Anzahl der Rückmeldungen, wiederkehrende Themen, abgeleitete Maßnahmen und deren Umsetzungsstand dokumentiert.

11. Zwei Meldewege und Intervention

11.1 Allgemeine Grundregeln. Bei jedem Verdacht gilt: Kind schützen, Ruhe bewahren, Situation beenden, Hilfe holen, sachlich dokumentieren und keine eigenen Ermittlungen durchführen. Bei akuter Gefahr: 133 Polizei bzw. 144 Rettung. Ein Verdacht muss nicht bewiesen sein, um intern gemeldet und fachlich eingeschätzt zu werden.



11.2 Meldeweg A – Verdacht im familiären oder außerorganisatorischen Umfeld. 1. Beobachtung oder Mitteilung entgegennehmen. 2. Bei unmittelbarer Gefahr Kind sichern und 133/144 verständigen. 3. Kind ruhig anhören, offene Fragen stellen, möglichst die eigenen Worte des Kindes notieren; keine Versprechen absoluter Geheimhaltung geben. 4. Noch am selben Tag KSB informieren, sofern dadurch der Schutz nicht gefährdet wird. 5. Prüfen, ob eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe nach § 37 B-KJHG 2013 erforderlich ist; eine gesetzlich verpflichtete Person erstattet diese unverzüglich schriftlich. 6. Eltern nicht automatisch informieren, wenn dadurch das Kind gefährdet oder eine

Abklärung beeinträchtigt werden könnte; Entscheidung mit KJH/Fachstelle abstimmen. 7. Schutzmaßnahmen, Zuständigkeit und Follow-up dokumentieren.

11.3 Meldeweg B – Verdacht gegen Mitarbeitende, Kursleitung, Kooperationspartner oder Organisation. 1. Kind sofort schützen und betroffene Person gegebenenfalls aus der unmittelbaren Betreuung nehmen bzw. Einsatz vorläufig ändern. 2. Meldung direkt an Florian Schieferer oder Julia Steinlechner. Ist eine der Personen befangen oder nicht erreichbar, direkt an die andere Person und/oder eine externe Fachstelle/Behörde melden. 3. Geschäftsführung und KSB sichern die Dokumentation und prüfen unverzüglich externe Melde- bzw. Anzeigepflichten. 4. Keine eigenständige Konfrontation, keine Team-Gerüchte und keine Befragung des Kindes durch mehrere Personen. 5. Elterninformation wird mit Blick auf Sicherheit, Datenschutz und behördliche Empfehlungen abgestimmt. 6. Schutz- und Personalmaßnahmen, externe Kontakte und Fristen dokumentieren. 7. Eine unabhängige externe Fachstelle wird bei schweren Vorwürfen oder Interessenkonflikten beigezogen.

11.4 Pädagogisches Fehlverhalten vs. schwerer Vorfall. Ein einmaliger, unbeabsichtigter Regelverstoß ohne unmittelbare Gefährdung wird beendet, dokumentiert und durch Gespräch/Anleitung bearbeitet. Wiederholtes, einschüchterndes, diskriminierendes oder bewusst grenzverletzendes Verhalten wird unverzüglich der KSB gemeldet. Bei körperlicher Gewalt, sexualisierten Handlungen, Drohungen, Geheimhaltungsdruck, schwerer Vernachlässigung oder konkretem Verdacht einer Straftat gilt immer der schwere Meldeweg – unabhängig davon, ob die beschuldigte Person Mitarbeiter:in oder Kind ist.

11.5 Offenbarung durch ein Kind. Zuhören, Ruhe bewahren, danken, glauben, nicht drängen. Sagen: „Danke, dass du mir das erzählst. Du hast nichts falsch gemacht. Ich hole Unterstützung, damit du sicher bist.“ Keine suggestiven Fragen, kein Versprechen von Geheimhaltung, keine eigene Befragung anderer Kinder. Worte möglichst wörtlich, mit Datum/Uhrzeit und Kontext dokumentieren.

11.6 Dokumentation. Dokumentiert werden Datum, Uhrzeit, Ort, anwesende Personen, wörtliche Aussagen soweit möglich, eigene Beobachtungen getrennt von Vermutungen, Sofortmaßnahmen, interne/externe Meldungen, Entscheidungen, Begründungen und Folgeschritte. Nur erforderliche Daten aufnehmen, vertraulich speichern und Zugriffe begrenzen. Keine privaten Notizen oder Weiterleitung in Messenger-Gruppen.

12. Interventionen zwischen Kindern

12.1 Sofortiges Vorgehen. Verhalten stoppen, Kinder räumlich trennen, Sicherheit und emotionale Stabilisierung gewährleisten und nötigenfalls Erste Hilfe leisten. Beide Kinder werden respektvoll behandelt; das betroffene Kind wird nicht zu einer gemeinsamen Aussprache oder Entschuldigung gedrängt.

12.2 Einschätzung und Meldung. Kursleitung informiert die KSB bei körperlichen Übergriffen, sexualisierten Handlungen, wiederholtem Mobbing, Drohungen, Machtgefälle, Verletzungen oder wenn ein Kind Angst hat. Bei schwerwiegenden Hinweisen wird der externe Meldeweg geprüft. Das Alter eines beteiligten Kindes hebt den Schutzbedarf nicht auf; es beeinflusst die pädagogische Reaktion, nicht die Pflicht, das betroffene Kind zu schützen.

12.3 Nachbetreuung. Mit den Kindern werden getrennte, altersgerechte Gespräche geführt, soweit dies sinnvoll und sicher ist. Erziehungsberechtigte werden nach Schutzabwägung informiert. Es

werden konkrete Schutzmaßnahmen, Beobachtungsaufträge und ein Zeitpunkt zur Überprüfung vereinbart. Bei Bedarf werden Fachstellen oder psychosoziale Beratung hinzugezogen.

12.4 Keine vorschnelle Mediation. Bei sexualisierter Gewalt, starkem Machtgefälle, Einschüchterung oder erheblicher Verletzung ist eine gemeinsame Mediation nicht das erste Mittel. Vorrang haben Schutz, fachliche Einschätzung und gegebenenfalls externe Abklärung.

13. Notfall- und Worst-Case-Management

13.1 Schwerer sexueller oder körperlicher Übergriff. Sofortige Sicherung des Kindes, medizinische Hilfe bei Bedarf, Polizei bei akuter Gefahr oder strafrechtlich relevantem Verdacht, direkte Information an KSB/Leitung und fachliche externe Beratung. Beweismittel nicht verändern oder löschen; keine eigene Spurensicherung und keine detaillierte Befragung. Das Kind wird nicht mit der beschuldigten Person allein gelassen. Informationen werden strikt vertraulich behandelt.

13.2 Verdacht gegen KSB. Die nicht betroffene, nicht befangene KSB wird direkt informiert. Ist dies nicht möglich oder besteht ein Interessenkonflikt, wird unmittelbar eine externe Kinderschutzfachstelle, Kinder- und Jugendhilfe oder Polizei kontaktiert. Interne Hierarchie darf eine Meldung nicht blockieren.

13.3 Falsche oder nicht bestätigte Beschuldigung. Ein nicht bestätigter Verdacht bedeutet nicht automatisch, dass eine Meldung bewusst falsch war. Hinweise werden sachlich geprüft, ohne das meldende Kind oder die meldende Person zu bestrafen. Bei bewusst erfundenen Vorwürfen werden die Umstände altersgerecht und verhältnismäßig bearbeitet; die Privatsphäre aller Beteiligten bleibt geschützt.

13.4 Medien vor Ort. Nur die Geschäftsführung oder eine ausdrücklich beauftragte Person spricht für Erfinderkinder mit Medien. Mitarbeitende geben keine Namen, Bilder, Gesundheitsdaten oder Details zum Vorfall weiter und bestätigen keine Gerüchte. Anfragen werden an die Geschäftsführung verwiesen. Kinder werden nicht fotografiert oder interviewt. Die Privatsphäre und laufende Abklärungen haben Vorrang.

13.5 Aufarbeitung und Wiedergutmachung. Nach Stabilisierung werden betroffene Kinder und Familien über sichere nächste Schritte informiert. Unterstützungsbedarf wird erhoben; bei Bedarf werden externe Beratung, Supervision oder psychosoziale Hilfe organisiert. Das Team reflektiert strukturelle Ursachen, ohne sensible Falldetails unnötig zu verbreiten. Verbesserungsmaßnahmen erhalten Verantwortliche und Fristen. Wiedergutmachung orientiert sich am Schutz und den Bedürfnissen des betroffenen Kindes und darf nicht erzwungen werden.

13.6 Krisenkommunikation. Es gibt eine zentrale Ansprechperson für Behörden und Medien. Interne Kommunikation erfolgt nur im notwendigen Personenkreis. Es werden keine Spekulationen, Schuldzuweisungen oder personenbezogenen Details verbreitet. Bei größeren Vorfällen werden externe Fachberatung und gegebenenfalls rechtliche Beratung beigezogen.

14. Schutz- und Hilfestellen

Notruf. Polizei 133; Rettung 144; Euro-Notruf 112; Rat auf Draht für Kinder und Jugendliche 147.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol. Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck; Tel. +43 512 508 3792; Website: https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kija-tirol/

Kinder- und Jugendhilfe Tirol. Kontakt
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck | Tel. 0512 5360 8014

Kinderschutzzentrum Tirol. Bei Verdacht, Beratungsbedarf oder zur fachlichen Einschätzung eine regionale Kinderschutzeinrichtung kontaktieren. Vor Freigabe sind aktueller Standort, Telefonnummer, Erreichbarkeit und Zuständigkeit in der offiziellen Kontaktliste zu verifizieren.

Fachliche Ressourcen. Kinderschutzkonzepte.at / Qualitätsstandards und Materialien; Gewaltinfo.at zu Hilfe und Mitteilungspflichten; Land Tirol – Kinderschutz und Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol. Weblinks sind in der Quellenliste angeführt.

15. Medien, Datenschutz und Vertraulichkeit

15.1 Grundsatz. Es gilt der mitgeltende Medienleitfaden. Foto- und Videoaufnahmen sowie Veröffentlichungen erfolgen nur mit gültiger Einwilligung und interner Freigabe; Kinder werden altersgerecht um Zustimmung gefragt. Eine Ablehnung hat keine Nachteile.

15.2 Geräte und Speicherung. Keine privaten Handys, privaten Clouds oder privaten Messenger für Aufnahmen oder die Weitergabe von Kinderdaten. Zugriff auf Medien und sensible Informationen erhalten nur berechtigte Personen. Daten werden regelmäßig auf Erforderlichkeit überprüft und gelöscht, sobald der Zweck und allfällige gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies zulassen.

15.3 Vertraulichkeit. Kinderschutzinformationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie für Schutz und Bearbeitung benötigen. Vertraulichkeit darf notwendige Schutzmeldungen nicht verhindern. Eltern, Mitarbeitende und externe Stellen erhalten nur die jeweils erforderlichen Informationen.

16. Zustimmung und jährliche Überprüfung

Verbindlichkeit. Alle Mitarbeitenden und beauftragten Personen sind verpflichtet, dieses Konzept und die mitgeltenden Unterlagen zu kennen und umzusetzen. Die Geschäftsführung überprüft die Umsetzung mindestens jährlich und nach schwerwiegenden Vorfällen.

Quellen und fachliche Orientierung

Rechtsgrundlagen. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, RIS: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136

Mitteilungspflicht. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, § 37, RIS: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375

Fachliche Leitfäden. Bundeskanzleramt, Leitfaden Kinderschutzkonzept: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr%3A9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb.pdf

Tirol. Land Tirol, Kinderschutz: https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/kinderschutz/ ; Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Kinderschutzkonzept: https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kija-tirol/ueber-uns/kinderschutzkonzept/

Hinweis. Die fachlichen Quellen dienen der Orientierung. Vor der endgültigen Freigabe sind Rechtslage, Anwendbarkeit einzelner Vorschriften und aktuelle Kontaktdaten zu überprüfen.